

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. April 2015

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weerst, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,
Monika Höber-Hillen, Mario Piel, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc
Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Fabienne Xhonneux und Jérôme Franssen

Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Bezuschussungskriterien für die Vereine der Gemeinde Raeren

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L 1122-30 und L3331-1 ff.;

Aufgrund des Dekretes 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und der daraus resultierenden Basisförderung der Vereine;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 26. Juni 2009 und vom 22. April 2010 über die Festsetzung der Vereinszuschüsse und der Kontrolle der Zuschüsse über einen Betrag von 1.250,00 €;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04. Dezember 2013 über die Festsetzung der Bezuschussungskriterien für die Vereine der Gemeinde Raeren;

In Erwägung, dass die Mehrheit die Meinung vertritt, dass bei der Bezuschussung für jugendliche Vereinsmitglieder eine Ungerechtigkeit von folkloristischen Kulturvereinigungen gegenüber Sportvereinen besteht, indem Sportvereine einen Betrag in Höhe von 25,- € pro Jugendlichen erhalten und folkloristische Kulturvereinigungen nicht in diesen Genuss kommen;

In Erwägung, dass die Bezuschussung der folkloristischen Kulturvereinigungen demnach angepasst werden muss und diese Vereinigungen ebenfalls in den Genuss eines Zuschusses in Höhe von 25,- € pro Jugendlichen kommen müssen;
In der Erwägung, dass im Beschluss unter Punkt II.2.d. ein entsprechender Passus eingebracht wird, der Rest aus vorliegendem Beschluss unangetastet bleibt;

Nach Anhören der ausführlichen Berichte der Kulturschöffin Marcelle Vanstreels;

Nach Anhören von Ratsmitglied Mario Piel, der sich erkundigt, ob die nun beschlossenen Mehrausgaben zugunsten der Vereine auch in einer späteren Haushaltsplanabänderung angepasst werden und ob es sich um eine Buchung handeln wird, die zu Lasten des bestehenden Sonderzuschusses zugunsten der Jugendarbeit der Sportvereine geht; er ist der Ansicht, dass diese Ausgaben mittels eines getrennten Artikels bestritten werden sollen;

Nach Anhören der Antwort von Schöffin Vanstreels, die informiert, dass selbstverständlich der Artikel für die Förderung des Jugendsports in Höhe von 25.000 € durch diese Ausgaben hier nicht belastet werden wird;

BESCHLIESST einstimmig:

- I. Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter den folgenden Begriffen:

Aktives Mitglied: ein Mitglied, das sich regelmäßig an Trainingseinheiten oder Proben sowie an Aktivitäten des Vereins beteiligt.

Jugendlicher: aktives Mitglied, das am Stichtag zur Einsendung der Vereinsunterlagen mindestens 5 Jahre und höchstens 17 Jahre alt ist. Stichtag zur Berechnung des Alters sowie für das jährliche Einsenden der Unterlagen ist für Sportvereine der 01.09 und für alle anderen Vereine der 01.03.

Veranstaltungen: Feste, Wettbewerbe, Auftritte oder Aktivitäten, die in der Öffentlichkeit stattfinden und kein Training oder Probe darstellen.

Basiszuschuss: finanzielle Zuwendung, die das tägliche Funktionieren der Vereinsaktivität unterstützt.

Pauschalzuschuss: Basiszuschuss, der in der durch den Gemeinderat festgelegten Höhe dem nominell genannten Verein ausgezahlt wird.

Kriteriengebundener Zuschuss: Basiszuschuss, der in Funktion der durch den Gemeinderat festgelegten Kriterien berechnet und ausgezahlt wird.

Zulassungskriterien: die Kriterien, die der Verein erfüllen muss, um in den Genuss eines Zuschusses zu gelangen.

Vereinsunterlagen: Gesamtheit aller Belege, die dienlich für die Berechnung des Zuschusses sind und die jährlich von den Vereinen zusammen mit dem Antragsformular eingereicht werden müssen:

- aktuelle Mitgliederliste mit Adressen und Geburtsdaten, insbesondere für Sportvereine müssen diese Listen vom belgischen Verband erstellt sein.
- Tätigkeitsbericht des Bezugsjahres

- Kopien der Leiter- und Trainerdiplome
- notwendige Versicherungsbelege

II. 1. Zulassungskriterien für die kriteriengebundenen Zuschüsse

Die Zulassungskriterien für die Vereine, die einen kriteriengebundenen Zuschuss erhalten können, werden nachfolgend festgelegt.

Jeder Verein muss:

- a) seinen Sitz in der Gemeinde Raeren haben.
- b) vorab vom Gemeindegremium als Verein in das Raerener Vereinsregister aufgenommen worden sein.
- c) 50 % seiner aktiven Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Raeren haben
- d) jährlich an mindestens 3 Veranstaltungen in der Gemeinde teilgenommen oder mindestens 3 Veranstaltungen in der Gemeinde organisiert haben.
- e) eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- f) mindestens 10 aktive Mitglieder haben.
- g) zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 1 Jahr aktiv sein.
- h) für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- i) für eigenes Material, das in gemeindeeigene Gebäude gelagert wird, eine Versicherung für den Gebäudeinhalt mit Regressverzicht abgeschlossen haben.
- j) Sportvereine müssen die vollständigen Vereinsunterlagen fristgerecht für den 1. September eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht haben. Für alle anderen Vereine gilt der 01.03 als Einsendefrist.
- k) Zuschussempfänger, deren Gesamtzuschuss (Basis- und Sonderzuschüsse) des Vorjahres über 1.250 € liegt, reichen mit den vorerwähnten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen ein:
 - a. die Jahresbilanz über die alle Einnahmen und Ausgaben
 - b. Kopien der Belege, die die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse rechtfertigen.
 - c. einen Bericht über die Finanzlage

Sportvereine müssen zudem:

- l) die Liste der Mitglieder, die bei einem belgischen Verband gemeldet sind, beifügen.
- m) dem Sportrat angehören. (Artikel 6 der Statuten des Sportrates)

II. 2. Berechnung der Beträge:

a) Sportvereine

- Sportvereine erhalten einen Betrag von **25,- €** pro Jugendlichenem
- Sportvereine erhalten einen Betrag von **8,- €** pro Erwachsenenem
- Sportvereine erhalten eine Betrag von **75,- €** pro diplomiertem Trainer

- Sportvereine, die keine oder weniger als 5 aktive Jugendliche haben, erhalten einen Höchstzuschuss von **250,- €**

b) Hundesportvereine

- Hundesportvereine erhalten einen Betrag von **5,- €** pro Hund
- Hundesportvereine erhalten einen Betrag von **75,- €** pro diplomiertem Trainer

c) Schützenvereine

Der Großbund Raeren erhält einen Zuschuss von **3.700,- €**, der über den Großbund Raeren an die anerkannten Schützenvereine ausgezahlt wird.

Die Basiszuschüsse an die Sportvereine (a –c) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Artikelnummer 764/33202 gewährt.

d) Folkloristische Kulturvereinigungen

- Vereine, die einen anerkannten, folkloristischen Umzug ausschließlich in Raeren organisieren, erhalten pro eingeschriebenem Wagen, Gruppe und Musikkapelle einen Zuschuss von **35,- €**.
- Alle anderen folkloristischen Kulturvereinigungen erhalten einen Zuschuss von **8,- €** pro nicht jugendlichem Mitglied (Erwachsenem) und einen Zuschuss von **5,- €** pro Veranstaltung.
- Folkloristische Kulturvereinigungen erhalten einen Betrag von **25,- €** pro Jugendlichem.

Die Basiszuschüsse an die folkloristischen Vereinigungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Artikelnummer 76212/33202 gewährt.

e) Amateurlustvereinigungen (AKV)

- | | | |
|--|---------|-----------------|
| • Bestehen einer Ausbildungs-, Nachwuchs- oder Fortbildungsabteilung | | 1 Punkt |
| • Anzahl aktive Mitglieder | 10 – 20 | 2 Punkte |
| | > 20 | 3 Punkte |
| • Anzahl Veranstaltungen | 1 – 10 | 1 Punkt |
| | 11 – 40 | 2 Punkte |
| | > 40 | 3 Punkte |
| • Anzahl Proben | 1 – 10 | 1 Punkt |
| | 11 – 40 | 2 Punkte |
| | > 40 | 3 Punkte |

- Pro Ausbilder oder Dirigent, der ein anerkanntes Diplom besitzt **1 Punkt**

Amateurkunstvereine erhalten pro Jugendlichen einen Zuschuss von **25,- €**

Die Basiszuschüsse an die Amateurkunstvereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Artikelnummer 76202/33202 gewährt.

III. 1. Zulassungskriterien für Pauschalzuschüsse

Die Zulassungskriterien für die Vereine, die einen Pauschalzuschuss erhalten können, werden wie folgt festgelegt:

- seinen Sitz in der Gemeinde Raeren haben.
- 50 % seiner aktiven Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Raeren haben.
- jährlich an mindestens 3 Veranstaltungen in der Gemeinde teilgenommen oder mindestens 3 Veranstaltungen in der Gemeinde organisiert haben.
- eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 1 Jahr aktiv sein.
- für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- für eigenes Material, das in gemeindeeigene Gebäude gelagert wird, eine Versicherung für den Gebäudeinhalt mit Regressverzicht abgeschlossen haben.
- Sportvereine reichen das Antragformular mit Mitgliederliste und Tätigkeitsbericht fristgerecht zum 01. 09 eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung ein. Für alle anderen Vereine gilt der 01. 03 als Einsendefrist.

Sobald eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt ist, entfällt der Zuschuss.

III. 2. Festlegung der Pauschalzuschüsse

Landfrauengruppe Raeren – Driesch	300,- €
Landfrauengruppe Raeren – Berg	300,- €
Landfrauengruppe Eynatten	300,- €
Landfrauengruppe Berlotte II	300,- €
Landfrauengruppe Hauset	300,- €
Kreatives Atelier Regenbogen	300,- €
KuKuK VoG – Kunst u Kultur im Köpfchen	300,- €
Zeitkreis VoG	300,- €
Freundschaftsbund der Pensionierten	250,- €
Kleintierzuchtverein	250,- €
Seniorenstube Eynatten	150,- €
Seniorenstube Hauset	150,- €
Seniorenkatclub Raeren	150,- €
Bauerngilde	100,- €
Möhrenzuchtverein	100,- €

Verkehrsverein Eynatten	1.450,- €
Verkehrsverein Hauset	700,- €
Verkehrsausschuss Raeren	1.800,- €

Die Pauschalzuschüsse an anerkannte Verkehrsvereine werden prozentual zur Bevölkerung pro Ortsteil festgelegt.

Dachverband der Verkehrsvereine (56102/33202)	700,- €
Seniorenbeirat (84401/33201)	500,- €
Sportrat (76404/33202)	2.000,- €
Rotes Kreuz Raeren (87101/33202)	770,- €
Wendepunkt VoG (76202/33202)	125,- €
Blindenhilfswerk (870/33202)	135,- €
Seniorenwerkstatt (762/33202)	2.000,- €

Katholische Landjugend Eynatten	250,- €
Katholische Landjugend Raeren - Jungen	125,- €
Katholische Landjugend Raeren - Mädchen	125,- €
Pfadfinder St. Stephan Raeren	125,- €
Pfadfinderinnen St. Georg Raeren	125,- €
Jugendtreff "INSIDE" Eynatten VoG	125,- €
Jugendheim Hauset VoG	125,- €
Jugendheim Raeren VoG	125,- €

IV. Bibliotheken

Die im Haushalt vorgesehenen Haushaltsmittel unter Artikelnummer 767/33202 werden den 3 anerkannten Bibliotheken der Gemeinde zu 3 gleichen Teilen ausbezahlt.

V. Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium und die Verwaltung mit der Umsetzung der festgelegten Zuschusskriterien sowie mit der Berechnung und der Auszahlung der Zuschüsse, wobei der Empfehlung der Kommissionen Folge geleistet werden soll in Bezug auf die Einhaltung der Fristen und in Bezug auf Vollständigkeit der Formulare und Diplome.

VI. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen sowie an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

VII. Der Gemeinderatsbeschluss vom 04. Dezember 2013 wird durch vorliegenden Beschluss ersetzt.

VIII. Gegenwärtiger Beschluss tritt für die Berechnung der Vereinszuschüsse ab dem Jahr 2015 in Kraft.

Der Generaldirektor
B. Lentz

Im Auftrag des Rates:

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

